



# Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

## LBG – Fachinformation

für Unternehmer, Geschäftsführer, Private Arbeitgeber, kaufmännisch Verantwortliche

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



## Aktuelles für die Unternehmenspraxis

- Steuer-News
- Update: Corona-Unterstützungen 2022
- Aktuelles für Arbeitgeber
- Immobilien und Vermietung
- Judikatur für die Unternehmenspraxis
- Wichtige Steuertermine im Februar/März 2022

**LBG - Erstkontakt:** [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at)

Stand: 8. Februar 2022

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen





## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Steuerliche Neuerungen für die Steuerveranlagung 2021 .....</b>	<b>2</b>
1.1. Entlastung von Geringverdienern .....	2
1.2. Gewinne aus Schuldertilgungen werden von der Verlustvortragsgrenze ausgenommen.....	2
<b>2. Steuerliche Neuerungen ab 1.1.2022 .....</b>	<b>3</b>
2.1. Senkung der zweiten Tarifstufe bei der Einkommensteuer .....	3
2.2. Essensgutscheine .....	3
2.3. Erhöhung des „Familienbonus Plus“ und „Kindermehrbetrag“ .....	3
2.4. Neuer Sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch .....	4
2.5. Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“ .....	5
2.6. Degressive steuerliche Abschreibung für Investitionen um ein weiteres Jahr verlängert .....	6
2.7. Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag .....	6
2.8. Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter .....	6
2.9. Besteuerung von Kryptowährungen .....	7
2.10. Verkürzung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraums bei Mietkauf .....	8
<b>3. Update Corona-Unterstützungen 2022 – Fristen beachten! .....</b>	<b>8</b>
3.1. Verlustersatz I und Fixkostenzuschuss 800.000 .....	8
3.2. Ausfallsbonus I – Februar & Mai 2021 – bei Fristversäumnis: Nachfrist 18.2.2022.....	8
3.3. Ausfallsbonus III .....	9
3.4. Verlustersatz II.....	9
3.5. Verlustersatz III.....	10
3.6. Härtefallfonds.....	10
3.7. Neuerung: Zuschüsse zu Bestandszinsen / Mieten .....	10
3.8. Sonstige Covid-19 bezogene Sonderregelungen.....	11
<b>4. Aktuelles zur Personalverrechnung 2022.....</b>	<b>11</b>
4.1. Besonderheiten beim Öffi-Ticket .....	11
4.2. Fahrtenbuch.....	11
4.3. Berufswohnsitz .....	12
4.4. Geldstrafen .....	12
4.5. Kontrollsechstel .....	12
4.6. Sachbezug für Dienstautos .....	12
4.7. Sachbezug Firmenparkplatz.....	12
4.8. Übersicht nützlicher Werte für die Lohnverrechnung .....	13
<b>5. Immobilienrecht – Aktuelles für die Praxis .....</b>	<b>13</b>
5.1. Anhebung der Richtwert- und Kategoriemietzinse per 1.4.2022.....	13
5.2. Ende des coronabedingten Kündigungsschutzes .....	13
5.3. Erhöhte Kosten bei Gas- oder Öl-Heizungen auf Grund der Steuerreform? .....	14
5.4. Erleichterung für Änderungen durch Eigentümer im WEG .....	14
5.5. Erleichterte Willensbildung der Eigentümergemeinschaft .....	14
5.6. Mindestdotierung der Rücklage.....	14
<b>6. Höchstgerichtliche Entscheidungen – Gut zu wissen. ....</b>	<b>15</b>
6.1. OGH: Weiterreichung des Fixkostenzuschusses an den Vermieter? .....	15
6.2. OGH: COVID-Kurzarbeit Behaltefrist – kein individueller Kündigungsschutz? .....	15
6.3. VwGH: ImmoESt bei gemischten Schenkungen .....	15
6.4. VwGH: Einkünftezurechnung beim Zuwendungsfruchtgenuss .....	15
6.5. VwGH: Nutzungsüberlassung von Luxusimmobilien an Gesellschafter .....	16
6.6. VwGH: Liegenschaftsverkauf und Option zur Steuerpflicht bei Geschäftsräumlichkeiten .....	16
<b>7. Wichtige Steuertermine im Februar und März 2022 .....</b>	<b>16</b>



## Editorial



Geschätzte Kund/innen, Unternehmer/innen, Geschäftsführer/innen und kaufmännisch Verantwortliche!

Die für alle natürlichen Personen **relevante Einkommensteuer-Tarifreform** wird in Etappen umgesetzt. So wurde im Jahr 2020 der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % gesenkt (für Einkommensteile von über € 11.000 bis € 18.000). In einem weiteren Schritt wird mit 1.7.2022 die zweite Tarifstufe (Einkommensintervall € 18.000 bis € 31.000) von 35 % auf 30 % gesenkt – wobei aufgrund des aus administrativen Gründen unglücklichen Inkrafttretens zur Jahresmitte tatsächlich schon mit 1. Jänner 2022 für diese Tarifstufe ein Mischsteuertarif von 32,5 % in Kraft tritt. Mit 1.7.2023 wird dann die dritte Tarifstufe (Einkommensintervall € 31.000 bis € 60.000) von 42 % auf 40 % gesenkt, mit einem ab 1.1.2023 geltenden Mischsteuertarif von 41 %. Die weiteren Einkommensteuer-Tarifstufen bleiben aus heutiger Sicht mit 48 % (Einkommensintervall über € 60.000 bis € 90.000), mit 50 % (Einkommensintervall über € 90.000 bis € 1 Mio.) und 55 % (zeitbefristet bis 2025) für Einkommensteile über € 1 Million unverändert. Der aktuelle Einkommensteuertarif spannt sich daher von 20 – 55 %.

Der für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften (Land- und Forstwirtschaft, Selbständige, Gewerbebetrieb) geltende **Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag** wird ab dem Jahr 2022 von 13 % auf 15 % erhöht.

Parallel dazu wird der für Körperschaften, daher insbesondere für GmbHs, geltende **Körperschaftsteuertarif** von aktuell 25 % ab 2023 auf 24 % und ab 2024 auf 23 % gesenkt.

Es kann daher im Einzelfall je nach erwarteter Ergebnissituation sinnvoll sein, die aktuelle **Rechtsform des Unternehmens** wieder einmal auf den steuerlichen Prüfstein zu stellen. Wie immer ist dabei eine Gesamtbetrachtung wichtig, wozu insbesondere Fragen der Sozialversicherung, der Haftung, des zu berücksichtigenden Gewerbe- bzw. Berufsrechts, der mit steuerlicher Wirkung möglichen wirtschaftlichen Vertragsgestaltung im Familienkreis oder auch innerhalb von Unternehmensgruppen sowie vor allem auch der künftig erwarteten wirtschaftlichen Ergebnissituation oder auch der gewünschten Entnahme oder Ausschüttung von Gewinnen oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder auch Investitionsvorhaben gehören.

Unser nachstehender **Überblick zu vielfältigen News** soll Ihnen Anregungen zu Themen geben, die für Sie in Ihrer persönlichen Situation oder in Ihrem Unternehmen von Vorteil sein können.

Gerne stehen wir Ihnen an unseren 31 österreichweiten Standorten in 8 Bundesländern mit der Erfahrung von mehr als 500 bestens qualifizierten Mitarbeiter/innen für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Herzlichen Gruß

**Mag. Heinz Harb**

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater  
Geschäftsführer | LBG Österreich



Die **steuerlichen Neuerungen für Unternehmer und Dienstnehmer** betreffen hauptsächlich die am 20.1.2022 im Nationalrat und am 3. Februar 2022 im Bundesrat beschlossene ökosoziale Steuerreform. Ergänzt um zusätzliche Änderungen, die noch kurzfristig per Initiativantrag Ende Dezember 2021 eingebracht wurden. Teils treten Änderungen noch rückwirkend für die Steuerveranlagung 2021 oder erst für die Veranlagung 2022 in Kraft.

Die stark angestiegenen Infektionszahlen durch die Omikron-Variante haben zu einer Verlängerung **der Covid-19-Unterstützungsmaßnahmen** geführt. Wir haben daher ein Update zu den Regelungen berücksichtigt.

Für **Arbeitgeber und die Personalverrechnung** haben wir eine Reihe von Themen erwähnt, die es im Unternehmen gut überlegt zu entscheiden gilt – pro oder contra.

Der Bereich **Immobilien** nimmt in unserem täglichen Beratungsspektrum einen wichtigen Platz ein. Zahlreiche Bauträger, Unternehmen aus dem Bau- und Baunebengewerbe, Immobiliengesellschaften, institutionelle und private Vermieter zählen zu unserem österreichweiten Kundenkreis. Und – viele unserer Kunden vielfältigster Branchen verfügen über Liegenschaftsvermögen. Dabei stehen der steuerlich optimale Kauf bzw. Verkauf, die unentgeltliche Übergabe oder die Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung von Gewerbe- und Tourismusimmobilien gleichermaßen im Mittelpunkt wie land- und forstwirtschaftliche Flächen, Gewerbe- und Logistikkimmobilien, Zinshäuser und Vorsorgewohnungen. Immer wieder einhergehend auch mit Fruchtgenussregelungen, Baurechtsvereinbarungen, gemischten Schenkungen, Mietkauf und vielem mehr. Sie finden daher in dieser LBG-Fachinformation nebst steuerlichen Anmerkungen auch Hinweise auf für die Praxis wichtige immobilienrechtliche Entscheidungen der Höchstgerichte.

## 1. Steuerliche Neuerungen für die Steuerveranlagung 2021

### 1.1. Entlastung von Geringverdienern

Im Ministerialentwurf war ursprünglich die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für geringe Einkommen vorgesehen. Um Geringverdiener bereits im Rahmen der Veranlagung 2021 zu entlasten, wurde stattdessen der Verkehrsabsetzbetrag von bisher € 400 auf € 650 angehoben. Gleichzeitig kommt die Einschleifregelung künftig erst bei einem Einkommen von € 16.000 bis € 24.500 zur Anwendung (bisher € 15.500 bis € 21.500). Zusätzlich soll für Arbeitnehmer im Rahmen der Veranlagung auch eine höhere SV-Rückerstattung möglich sein: Bis zu 55% bestimmter Werbungskosten können erstattet werden, maximal € 400 (bei Anspruch auf Pendlerpauschale € 500), der SV-Bonus wird von bisher € 400 auf € 650 angehoben.

Für Pensionisten werden ebenfalls bereits ab der Veranlagung 2021 sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag** von € 600 **auf € 825** als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** von € 964 **auf € 1.214** angehoben. Ebenso werden die Beträge der Pensionseinkünfte, für die die Einschleifregelungen anzuwenden sind, erhöht. Im Rahmen der Veranlagung können künftig bei der **SV-Rückerstattung bis zu 80% der SV-Beiträge bzw. maximal € 550** erstattet werden (bisher 75% bzw. € 300).

### 1.2. Gewinne aus Schuldnerlässen werden von der Verlustvortragsgrenze ausgenommen

Die bisherige 75%ige Verlustvortragsgrenze entfällt für Gewinne aus Schuldnerlässen. Damit soll die Entschuldung von Unternehmen steuerlich erleichtert werden, wenn ausreichend Verlustvorträge vorhanden sind. Wir raten ausdrücklich zu einer individuellen Beratung vor jedweden Vereinbarungen.



## 2. Steuerliche Neuerungen ab 1.1.2022

### 2.1. Senkung der zweiten Tarifstufe bei der Einkommensteuer

Ab 1.7.2022 wird der Einkommensteuersatz für Einkommensteile **über € 18.000 bis € 31.000 von 35% auf 30% gesenkt**. Die unterjährige Absenkung des Steuersatzes wird durch einen Mischsteuersatz berücksichtigt. Der **Mischsteuersatz von 32,5%** ist rückwirkend bereits **ab 1. Jänner 2022 anwendbar**. Wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben wird, hat der Arbeitgeber für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2021 enden, für seine Arbeitnehmer eine **Aufrollung bis spätestens 31. Mai 2022** durchzuführen.

Der stufenweise Einkommensteuertarif gilt unverändert in einer Spannweite von 20 % für Einkommensteile in der Eingangsstufe über € 11.000 bis zu 55 % (zeitbefristet bis 2025) in der höchsten Tarifstufe für Einkommensteile über € 1 Mio.

Unter Berücksichtigung der weiteren Einkommensteuertarifabsenkung ab 2023 von 42 % auf 40 für Einkommensteile über € 31.000 bis € 60.000 sowie der Erhöhung des Grundfreibetrages für den Gewinnfreibetrag für natürliche Personen sowie in Zusammenschau mit der Absenkung des Körperschaftsteuertarifs von aktuell 25 % ab 2023 auf 24 % und ab 2024 auf 23 % sollten im Einzelfall durchaus Rechtformgestaltungsüberlegungen angestellt werden - sowohl bei Familienunternehmen, bei Liegenschaftsbesitz als auch bei Unternehmensgruppen. Gleichmaßen kann es bei der zeitlichen Planung von Übergaben, Kauf und Verkauf nebst allen anderen zu beachtenden Aspekten sinnvoll sein, die etappenweise Veränderung der Steuerlast zu berücksichtigen.

### 2.2. Essensgutscheine

Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine von € 8 pro Tag wurde nunmehr gesetzlich geregelt und gilt ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden. Weiterhin nicht von der Begünstigung umfasst sind Mahlzeiten, die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferdienst zubereitet werden (z.B. von Supermärkten zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) sowie Lebensmittellieferungen.

Ob und in welchem Ausmaß diese freiwillige Sozialleistung gewährt wird, ist letztlich eine Unternehmensentscheidung. Neben den damit verbundenen, nicht unbeträchtlichen Personalkosten sollte jedenfalls auch bedacht werden, ob der Charakter dieser Zuwendung aus arbeitsrechtlicher Sicht freiwillig bleiben soll oder auf Dauer gewährt wird. Abhängig davon ist zu entsprechenden, gut durchdachten schriftlichen Erklärungen zu raten.

### 2.3. Erhöhung des „Familienbonus Plus“ und „Kindermehrbetrag“

Der **Familienbonus Plus** wird ab 1.7.2022 für Kinder bis 18 Jahre von € 125 **auf € 166,68 monatlich** angehoben. Das entspricht einer jährlichen Anhebung von € 1.500 auf € 2.000. Für **Kinder ab 18 Jahre** erfolgt eine Anhebung von € 41,68 auf **monatlich € 54,18** (jährliche Anhebung von € 500 auf € 650).

Für **Niedrigverdiener**, die nicht oder nur teilweise in den Genuss des Familienbonus kommen, wird der **Kindermehrbetrag** auf **bis zu € 350** (im Jahr 2022) **bzw. € 450** (im Jahr 2023) angehoben. Der Betrag von € 350 bzw. € 450 verringert sich wie bisher einschleichend um die tarifmäßige Einkommensteuer. Ab einer



Tarifsteuer von € 350 (2023: € 450) steht kein Kindermehrbetrag mehr zu. Unverändert steht der Kindermehrbetrag nur zu, wenn ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG im gemeinsamen Haushalt lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Kindermehrbetrag um weitere € 350 bzw. € 450.

Bislang stand der Kindermehrbetrag nur dann zu, sofern der Steuerpflichtige für den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag berechtigt war. Künftig steht dieser auch dann zu, wenn eine (Ehe-)Partnerschaft vorliegt, bei der zwar beide Partner Einkünfte erzielen, aber die darauf entfallende Tarifsteuer bei beiden jeweils weniger als € 450 beträgt. **Voraussetzung** ist jedoch auch, dass

- vom **Steuerpflichtigen zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte** (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) erzielt werden, wobei Einkünfte in Höhe von € 0 oder auch ein Verlust in den genannten Einkünften diesem Erfordernis entsprechen, oder
- **ganzjährig Kinderbetreuungsgeld** oder **Pflegekarenzgeld bezogen** wird.

Die **bisherigen Ausschlusskriterien** für den Kindermehrbetrag **entfallen**. Dazu gehörten der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung an mindestens 330 Tagen.

#### 2.4. Neuer Sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** (z.B. Austausch einzelner Fenster) sowie Ausgaben für den **Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems** gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Dabei sind **nur private Ausgaben** (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen. Unschädlich ist es, wenn eine Eigentümergemeinschaft (z.B. § 18 WEG) die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Zusätzlich können sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den Heizkesseltausch direkte Förderungen beantragt werden.

**Folgende Voraussetzungen** müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen:

- Für die Ausgaben wurde eine **Förderung des Bundes** gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes **ausbezahlt**.
- Die **erforderlichen Förderdaten** werden **übermittelt** und automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.
- Im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung** müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) einen Betrag von **€ 4.000 übersteigen**, beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 2.000**. Der Förderungswerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den **folgenden vier Kalenderjahren** werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung € 800**, beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 400** pauschal berücksichtigt. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt **€ 4.000 bzw. € 2.000 als Sonderausgaben** berücksichtigt.

Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer **Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre**.



Die Regelung gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022, sofern die **beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022** (nach dem 30.6.2022) **ausbezahlt** werden und das zugrundeliegende **Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht** wurde.

## 2.5. Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“

Ab der Veranlagung 2022 kann die **Nutzung der privaten Wohnung** bei der Erzielung **betrieblicher Einkünfte** in **pauschaler Form** abgesetzt werden. Mit dem Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von **wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen**, wie z.B. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches „Arbeitsmittel“ betreffen, sind vom Arbeitsplatzpauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer); sie bleiben weiterhin **neben dem Pauschale abzugsfähig**. Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen; es muss sich aber **nicht um den Hauptwohnsitz** handeln. Folglich steht ein **Pauschale nicht zu**, wenn dem Steuerpflichtigen **keine Aufwendungen erwachsen**, weil er die Möglichkeit hat, eine Wohnung zur Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit unentgeltlich zu nutzen.

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales** ist, dass

- dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (bezogen auf den jeweiligen Betrieb) **kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung** steht **und**
- vom Steuerpflichtigen auch **keine Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer** geltend gemacht werden (in diesem Fall wird die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt). Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist.

Das **Arbeitsplatzpauschale beträgt** in Abhängigkeit von der Höhe zusätzlicher aktiver Erwerbseinkünfte

- **€ 1.200**, wenn die **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit**, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, **nicht mehr als € 11.000 betragen**. „Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit“ liegen bei einem aktiven Dienstverhältnis oder einer aktiven betrieblichen Tätigkeit vor. Pensionseinkünfte oder Einkünfte aus Vermögensverwaltung bleiben außer Betracht. Mit dem Arbeitsplatzpauschale von € 1.200 werden sämtliche nutzungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt, sodass **daneben keine wohnungsspezifischen Aufwendungen absetzbar** sind.
- **€ 300**, wenn der Steuerpflichtige **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit** von **mehr als € 11.000** erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben dem Arbeitsplatzpauschale von € 300 sind **Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von **€ 300** sinngemäß zum Werbungskostenabzug ohne das Erfordernis von zumindest 26 Homeoffice-Tagen abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen; eine **Aufteilung** hat zu **unterbleiben**.

Mit Abänderungsantrag vom 30.12.2021 wurde beschlossen, dass das **Arbeitsplatzpauschale** auch im Rahmen der **Basispauschalierung gemäß § 17 Abs 1 EStG** und der **Kleinunternehmerpauschalierung** gemäß § 17 Abs 3a EStG als **zusätzliche Betriebsausgabe** geltend gemacht werden darf.



Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein **zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr** bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist eine **Aliquotierung** vorzunehmen. Für jeden (vollen oder angefangenen) Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu (d.h. € 100 oder € 25). Die Aliquotierungsregelung gilt auch, wenn die Voraussetzungen für das Pauschale während des Jahres wegfallen (z.B. wenn die Tätigkeit in einen Raum außerhalb der Wohnung verlagert wird oder wenn ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer benutzt wird). Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeübt, steht das **Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu**, wobei das Arbeitsplatzpauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen ist. Entsteht durch die **Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales ein Verlust**, ist dieser **vortragsfähig**.

## 2.6. Degressive steuerliche Abschreibung für Investitionen um ein weiteres Jahr verlängert

Die befristete Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven steuerlichen Abschreibung für Investitionen unabhängig vom Unternehmensrecht wird um ein weiteres Jahr **bis Ende 2022 verlängert**.

Der Zeitpunkt von Investitionen und die gewählte lineare oder degressive Abschreibungsart sollten daher nach wie vor gut überlegt werden.

## 2.7. Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag

Der für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften (Land- und Forstwirtschaft, Selbständige, Gewerbebetrieb) geltende Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag wird **von 13% auf 15% erhöht**. Der **steuerfreie Grundfreibetrag**, für den kein Investitionserfordernis besteht, beträgt daher **zukünftig bis zu € 4.500**. Für über den Grundfreibetrag iHv € 30.000 hinausgehende Gewinne bleiben die Stufen und Prozentsätze unverändert. Der **Höchstbetrag** für den GFB erhöht sich somit von € 45.350 auf **€ 45.950**.

Unverändert gilt, dass bei betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter in Abhängigkeit von der Gewinnsituation bei Investitionen vorausschauend auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag Bedacht genommen werden sollte.

## 2.8. Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem 1.1.2022 ist die **Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn bis zu einem Betrag von € 3.000 p.a. steuerfrei**. Die Begünstigung steht nur dann zu, wenn sie **allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern (!!!)** gewährt wird. Dies kann auch aufgrund einer innerbetrieblichen Vereinbarung erfolgen, nicht jedoch aufgrund einer Regelung einer lohngestaltenden Vorschrift.

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich bis zu € 3.000. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, **objektivierbare Erfolgsgröße** (z.B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) **anzuknüpfen**; allerdings besteht eine absolute Deckelung mit einer Gewinngröße. Betriebswirtschaftlich sinnvoll und praktikabel erscheint hier nach den Erläuterungen, die Heranziehung des EBIT des Vorjahres, das aus der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden kann. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei **Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte** abstellen; bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird an den **Vorjahresgewinn** angeknüpft. Für Konzerne soll alternativ die Heranziehung des Konzern-EBIT bei sämtlichen Konzernunternehmen möglich sein.





Insoweit die **jeweils maßgebliche Grenze überschritten** wird, ist die **Zuwendung steuerpflichtig (Haftung des Arbeitgebers)** hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belassenen Teil der Zuwendung entfällt). Beim Arbeitgeber ist die gewährte Gewinnbeteiligung Teil der Personalkosten und als **Betriebsausgabe abzugsfähig**. Pro Jahr kann neben der steuerfreien Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000 auch eine steuerfreie Kapitalbeteiligung von ebenfalls bis zu € 3.000 gewährt werden.

Die steuerfreie Gewinnbeteiligung ist **nicht** von den **Lohnnebenkosten** (Sozialversicherung, DB, DZ und KommSt) **befreit!**

Die **Einführung von Bonusmodellen im Unternehmen** sollte hinsichtlich Auswirkungen im Team, empfundener Fairness, damit einhergehender Forcierung von Produkten und Dienstleistungen, Abänderbarkeit bzw. Befristung, Kosten, Nachhaltigkeit des Modells, allfälliger damit verbundener unerwünschter Begleiterscheinungen, arbeitsrechtlicher Wirkungen, Widerrufs- und Abänderungsmöglichkeit, administrativem Aufwand, Dokumentationsanfordernis, allfällige Offenlegung von Bemessungsgrundlagen und vielem mehr gut überlegt und vorbereitet werden. Schriftlichkeit – steuerlich und arbeitsrechtlich sorgsam durchdacht – ist ein Gebot der Stunde. Der Steuervorteil allein sollte nicht zu unüberlegten Entscheidungen führen – nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zu gewähren ist.

## 2.9. Besteuerung von Kryptowährungen

Bisher wurden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist (Behaltdauer) besteuert. **Ab dem 1.3.2022** werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b EStG) erweitert. Zu diesen Einkünften sollen zukünftig **laufende Einkünfte aus Kryptowährungen** („Früchte“) und **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen** zählen.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören einerseits **Entgelte** (insbesondere zinsähnliche Gegenleistungen) **für die Überlassung von Kryptowährungen** (zB Lending), andererseits aber auch der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Mining). Die **realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen** erfassen die Veräußerung und den Tausch.

Für Einkünfte aus Kryptowährungen kommt der **besondere Steuersatz von 27,5%** zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden. Der **besondere Steuersatz kommt dann nicht zur Anwendung**, wenn die zugrundeliegenden Überlassungsverträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht öffentlich angeboten werden.

Die Regelungen zum **Verlustausgleich** beim Kapitalvermögen (§ 27 Abs 8 EStG) werden um die Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Das bedeutet, dass auch bei Einkünften aus Kryptowährungen (bei Anwendung des besonderen Steuersatzes) eine **Verlustverrechnung** mit anderen sondersteuersatzbegünstigten Kapitaleinkünften (ausgenommen Spargbuchzinsen und Stiftungszuwendungen) möglich ist.

Der **Abzug von Werbungskosten** ist – wie bei der Veräußerung von Grundstücken – bei Anwendung des Regelsteuersatzes iZm Einkünften aus Kryptowährungen **zulässig**. Ebenso können – anders als beim restlichen Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich – **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. Tradinggebühren) angesetzt werden.

Die Regelungen treten mit **1.3.2022 in Kraft** und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die **nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden** und folglich im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch spekulationsverfänger sind. Erfolgte die **Anschaffung vor dem 1.3.2021**, unterliegen diese als „**Altvermögen**“ nicht der neuen



Besteuerungssystematik, die Besteuerung erfolgt nach den bisherigen Regelungen (Steuerfreiheit nach einjähriger Spekulationsfrist). Für laufende Einkünfte im Zeitraum von 1.1.2022 bis 28.2.2022 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese bereits nach den neuen Regelungen (Sondersteuersatz, Verlustausgleich etc) zu erklären. Die **Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug** für Einkünfte aus Kryptowährungen **gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.Dezember 2023 anfallen**. Für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallende Kapitalerträge kann freiwillig Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

Wer Kryptowährungen besitzt bzw. solche anschaffen oder veräußern möchte, sollte daher sein **Timing** – nicht nur in Hinblick auf erwartete Preisänderungen – gut wählen!

## 2.10. Verkürzung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraums bei Mietkauf

Im Falle einer **nachträglichen Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum** aufgrund eines Anspruchs nach § 15c des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kommt es **nach zehn Jahren zu keiner Vorsteuerberichtigung** mehr. Die Verkürzung soll die Eigentumsbildung fördern und zu einer Kostensenkung führen. Die Regelung tritt **mit 1.4.2022 in Kraft** und ist auf **Übertragungen** in das Wohnungseigentum anwendbar, die **nach dem 31.3.2022** ausgeführt werden. Damit einhergehend verkürzt sich auch die **Aufbewahrungsfrist** in diesen Fällen **von 22 Jahren auf 12 Jahre**.

## 3. Update Corona-Unterstützungen 2022 – Fristen beachten!

Aufgrund der anhaltenden Umsatzeinbußen von Unternehmen, welche auf die erneute Ausbreitung von Covid-19 zurückzuführen sind, hat die EU-Kommission Ende November 2021 den bestehenden Beihilferahmen neuerlich ausgeweitet. So wurde die Obergrenze für Zuschüsse von bisher € 1,8 Mio. auf € 2,3 Mio. angehoben. Ebenfalls wurde der finanzielle Rahmen für Zuschüsse auf „ungedeckte Fixkosten“ (in Österreich Verlustersatz) von € 10 Mio. auf € 12 Mio. erhöht.

Diese Erhöhung des EU Beihilferahmens führte in Österreich zur Anpassung der Verordnung des Verlustersatzes II, für den bereits der neue Höchstbetrag zur Anwendung gelangt. Die Zuschussinstrumente Verlustersatz I, FKZ 800 sowie Ausfallsbonus I und II wurden hingegen nicht geändert. Hier sind weiterhin die bereits bekannten Höchstgrenzen von 1,8 Mio. bzw. 10 Mio. anzuwenden.

Die zu beachtenden Fristen sind vielfältig. Nachstehenden finden Sie einen Überblick. Wenden Sie sich bitte jedenfalls zeitgerecht an einen unserer österreichweiten Berater, der Ihnen gerne fachkundig zur Seite steht.

### 3.1. Verlustersatz I und Fixkostenzuschuss 800.000

Die Frist für die Beantragung der zweiten Tranche des FKZ 800 sowie des Verlustersatzes I wurde **bis zum 31.3.2022** verlängert.

FRIST: 31.März 2022

### 3.2. Ausfallsbonus I – Februar & Mai 2021 – bei Fristversäumnis: Nachfrist 18.2.2022

Einer Aussendung des Fachsenates für Steuerrecht zufolge besteht für die Ausfallsboni der Monate Februar und Mai 2021 eine **einmalige Möglichkeit zur Nachmeldung**, sofern die Förderung aufgrund des Endes der maßgeblichen Antragsfristen am Samstag (15.5.2021 für Februar 2021) bzw. Sonntag (15.8.2021 für



Mai 2021) nicht rechtzeitig beantragt wurde. Für diese Fristversäumnisse besteht nunmehr **bis zum 18.2.2022** die Möglichkeit mittels Mail an [service@fixkostenzuschuss.at](mailto:service@fixkostenzuschuss.at) eine Nachmeldung vorzunehmen. Nach Ablauf der Nachmeldefrist ist ein Nachholen von versäumten Anträgen ausnahmslos nicht mehr möglich.

FRIST: 18.Februar 2022

### 3.3. Ausfallsbonus III

Voraussetzung für die Beantragung eines Ausfallsbonus für November und/oder Dezember 2021 ist ein Umsatzausfall von mindestens 30% im jeweiligen Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019. Ab Jänner 2022 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40% erforderlich, wobei für Jänner und Februar 2022 jeweils die Monate des Jahres 2020 als maßgeblicher Vergleichszeitraum heranzuziehen sind.

Der Ausfallsbonus III ist **monatlich mit € 80.000 gedeckelt** und muss mindestens € 100 betragen. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus aufgrund der Deckelung noch verringern.

Die Höhe der **Ersatzrate** ist von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abhängig und beträgt **zwischen 10% und 40%**.

FRIST:	Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar ab	beantragbar bis
	November 2021	November 2019	16.12.2021	<b>9.3.2022</b>
	Dezember 2021	Dezember 2019	16.1.2022	<b>9.4.2022</b>
	Jänner 2022	Jänner 2020	<b>10.2.2022</b>	<b>9.5.2022</b>
	Februar 2022	Februar 2020	<b>10.3.2022</b>	<b>9.6.2022</b>
	März 2022	März 2019	<b>10.4.2022</b>	<b>9.7.2022</b>

**NEU:** Im Rahmen der Antragstellung ist nunmehr auch zu bestätigen, dass über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende bzw. verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe keine Geldstrafe oder ersatzweise Freiheitsstrafe aufgrund einer im **Betrachtungszeitraum** begangenen Verwaltungsübertretung gem § 8 Abs 3 COVID-19 Maßnahmengesetz (Einhaltung Betretungsverbot) oder aufgrund von **mindestens zwei** durch die **Unterlassung von Einlasskontrollen** im Betrachtungszeitraum **begangener Verwaltungsübertretungen rechtskräftig** verhängt worden ist. Diese Voraussetzung **gilt für den Ausfallsbonus III und den Verlustersatz II und III.**

### 3.4. Verlustersatz II

Der Verlustersatz II umfasst den Zeitraum **Juli bis Dezember 2021**, wobei jeder Kalendermonat als eigener Betrachtungszeitraum gilt. Die Beantragung des Verlustersatzes II ist für max. 6 Betrachtungszeiträume möglich. Die einzelnen Betrachtungszeiträume, für die ein Antrag auf Gewährung des Verlustersatzes II gestellt wird, müssen zeitlich zusammenhängen. Voraussetzung für die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** eines Verlustersatz II ist ein **Umsatzrückgang von 50%** im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2019.

Wie eingangs erwähnt, wurde der beihilfenrechtliche Höchstbetrag auf € 12 Mio. angehoben. Die Umsetzung in Österreich erfolgte im Dezember 2021 im Rahmen der Änderung der VO zum Verlustersatz II. Im Rahmen des Verlustersatzes II können nunmehr **Zuschüsse bis zu € 12 Mio.** gewährt werden, wobei Zuschüsse des Verlustersatzes I (hier gilt die „alte“ Deckelung von € 10 Mio.) auf den Höchstbetrag anzurechnen sind.



### 3.5. Verlustersatz III

Die VO zum Verlustersatz III wurde am 23.12.2021 kundgemacht. Der Verlustersatz III steht wie angekündigt für den Zeitraum **Jänner bis März 2022** zu. Voraussetzung ist ein **Umsatzrückgang von 40% im ausgewählten Zeitraum**, wobei Anträge für bis zu maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden können.

Grundsätzlich werden **70%** des ermittelten **Verlustes ersetzt**. Für Klein- oder Kleinunternehmen beträgt die Ersatzrate 90%. Zu beachten ist, dass bei der Beurteilung, ob ein **Klein- oder Kleinunternehmen** vorliegt, **auch die Daten verbundener bzw. Partnerunternehmen einzubeziehen** sind.

Die Antragstellung auf Gewährung der **ersten Tranche** des Verlustersatz III ist ab dem 10.2.2022 **bis zum 9.4.2022 möglich**. Ab dem 10.4.2022 kann die Auszahlung der zweiten Tranche beantragt werden. Der Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche ist bis **spätestens 30.9.2022** zu stellen. Im Zuge der Beantragung der zweiten Tranche bzw. bis spätestens 30.9.2022 hat auch die Endabrechnung zu erfolgen.

FRIST: Tranche 1 – ab 10.Februar bis 9.April 2022

Tranche 2 – ab 10.April bis 30.September 2022 inkl. Endabrechnung

### 3.6. Härtefallfonds

Der Härtefallfonds wurde im Rahmen der Phase 4 für Zeiträume bis zum 31.3.2022 verlängert. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds ist ein Umsatzrückgang von 30% im November und Dezember 2021 und 40% im Jänner, Februar und März 2022.

Die Ersatzrate beträgt **80%** des Netto-Einkommensentgangs zzgl. € 100. Der Zuschuss aus dem Härtefallfonds ist mit **€ 2.000 pro Kalendermonat** (Betrachtungszeitraum) gedeckelt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 **mindestens € 1.100, ab Anfang 2022 dann mindestens € 600**.

FRIST: bis 2.Mai 2022

### 3.7. Neuerung: Zuschüsse zu Bestandszinsen / Mieten

Nummehr liegen höchstgerichtliche Entscheidungen zur Zahlung von Mieten im Zeitraum behördlicher Betretungsverbote vor. In den beiden aktuell vorliegenden Urteilen sprach sich der OGH gegen die Zahlung eines Mietzinses aus, sollte es aufgrund behördlicher Betretungsverbote zu einer gänzlichen Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes gekommen sein.

Anlässlich dieser höchstgerichtlichen Entscheidungen wurden Ende des Jahres 2021 neue Rahmenbedingungen für mögliche Rückforderungen von Zuschüssen, welche auf Bestandszinsen im Zeitraum behördlicher Betretungsverbote beruhen, geschaffen. So wurde gesetzlich geregelt, dass **Rückforderungen** anteiliger finanzieller Maßnahmen insoweit **zu erfolgen haben, als sie die betragliche Grenze von € 12.500 pro Kalendermonat und begünstigtem Unternehmen überschreiten** und das Bestandsobjekt infolge des behördlichen Betretungsverbotes tatsächlich nicht nutzbar war. Bei Unternehmen, deren **Zuschüsse auf Bestandszinsen** die betragliche Grenze von € 12.500 nicht überschreiten, soll eine Rückzahlung erst dann erfolgen, wenn der Mieter bzw Pächter den Bestandszins gänzlich oder teilweise vom Vermieter bzw. Verpächter zurückerhalten hat.

Für den Umfang der Auszahlung von Zuschüssen auf Bestandszinsen und für die Höhe einer allfälligen Rückforderung ist die **tatsächliche Nutzbarkeit des Bestandsobjektes** in jenen Zeiträumen, in welchen



das begünstigte Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, maßgeblich. Diese tatsächliche Nutzbarkeit **kann auch auf der Grundlage des dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfalles berechnet werden.**

### 3.8. Sonstige Covid-19 bezogene Sonderregelungen

**Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise bis zum Februar 2022** für das Kalenderjahr 2021 **zusätzlich geleistet werden**, sind bis zu einem Betrag von € 3.000 pro Mitarbeiter steuerfrei.

Im Rahmen der Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurde gesetzlich verankert, dass **außerordentliche Zuwendungen, welche für die medizinische oder nichtmedizinische Betreuung von Patienten oder für die im unmittelbaren Umfeld von betreuten Patienten verrichteten Reinigungsdienste** gewährt werden, bis zur Höhe von € 2.500 pro Bezieher von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind und nicht als Entgelt für Zwecke der Bemessung der Sozialversicherung gelten. Voraussetzung ist, dass die außerordentlichen Zuwendungen im Zeitraum von 1.Juni 2021 bis 31.Dezember 2021 ausgezahlt wurden.

Eine analoge Bestimmung wurde für **außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal** im Pflegefondsgesetz aufgenommen.

## 4. Aktuelles zur Personalverrechnung 2022

Mit Jahresbeginn treten einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft. So auch die im Wartungserlass 2021 zu den Lohnsteuerrichtlinien eingearbeiteten Änderungen. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der zusätzlichen für die Praxis wichtig erscheinenden Änderungen und aktuelle Werte.

### 4.1. Besonderheiten beim Öffi-Ticket

BMF-Ansicht lt. Lohnsteuerrichtlinien: Beim Zusammenspiel von **Pendlerpauschale** und Öffi-Ticket ist in räumlicher Hinsicht darauf zu achten, ob das zur Verfügung gestellte Öffi-Ticket den gesamten Arbeitsweg abdeckt. **Für die nicht umfasste Wegstrecke steht ein Pendlerpauschale** zu. Dies ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale des gesamten Arbeitswegs begrenzt. Wird dem Arbeitnehmer für mehr als 50% seiner Arbeitstage im Monat ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt, das auch den Arbeitsweg umfasst, dann steht kein Pendlerpauschale zu.

Eine erlaubte **Bezugsumwandlung** liegt vor, wenn der Arbeitgeber bisher einen Fahrkostenzuschuss für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt hat und stattdessen nun ein Öffi-Ticket zur Verfügung stellt.

### 4.2. Fahrtenbuch

Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes muss der Steuerpflichtige Nachweise führen, die die **Kontrolle des beruflichen Zwecks und die zurückgelegte Fahrtstrecke** erlauben. In Rz 290 der LStR wurde ergänzt, dass neben einem Fahrtenbuch dafür **auch Belege und Unterlagen sowie elektronische Aufzeichnungen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet** sind.



### 4.3. Berufswohnsitz

Basierend auf einer VwGH-Entscheidung wurden die Begriffe Familienwohnsitz und Berufswohnsitz präzisiert. Der **Familienwohnsitz** im Sinne der Pendlerverordnung liegt dort, wo ein Steuerpflichtiger seine engsten persönlichen Beziehungen (zB Familie, Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand hat. Ein Hausstand ist eine Wohnung, die den Lebensbedürfnissen entspricht. Ein Zimmer bei den Eltern oder ein WG-Zimmer erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Berufswohnsitz muss hingegen für die Anerkennung der Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung kein eigener Hausstand sein. Der **Berufswohnsitz** kann neben einer (Miet-)Wohnung auch ein (Untermiet-)Zimmer oder eine im Rahmen einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen als einem Ehepartner oder Lebensgefährten benutzte Wohnung sein.

### 4.4. Geldstrafen

Der Ersatz einer Geldstrafe, die über den Arbeitnehmer wegen einer in Ausübung seines Dienstes begangenen Verwaltungsübertretung verhängt wurde, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dies liegt dann nicht vor, wenn das **Strafmandat direkt an den Arbeitgeber** erfolgt und diese Verkehrsstrafe über ihn verhängt und auch von ihm bezahlt wurde.

### 4.5. Kontrollsechstel

Die Versteuerung der sonstigen Bezüge (13. und 14. Gehalt, Prämien) mit den attraktiven festen Steuersätzen ist vom Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr zu kontrollieren und ggf. aufzurollen und nachzuversteuern. In den LStR wurde nun klargestellt, dass eine **Aufrollung auch zu Gunsten des Arbeitnehmers** vorzunehmen ist. Wurden im laufenden Kalenderjahr weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel mit festen Steuersätzen versteuert, hat der Arbeitgeber **ab dem Jahr 2021** den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag auf das Kontrollsechstel durch Aufrollung neu zu berechnen.

### 4.6. Sachbezug für Dienstautos

Basierend auf den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2022 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max. pro Monat
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2021: über 138 g/km 2022: <b>über 135 g/km</b>	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2021: bis 138 g/km 2022: <b>bis 135 g/km</b>	€ 720
0%	<b>Elektroautos</b>	<b>0 g/km</b>	<b>€ 0</b>

### 4.7. Sachbezug Firmenparkplatz

Mit Einführung des „Parkpickerls“ für alle Bezirke in Wien ab 1.3.2022 gewinnt die kostenlose Parkmöglichkeit am Arbeitsort erhöhte Bedeutung. Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt also auch für E-Cars, ausgenommen natürlich in Gemeinden, in denen E-Fahrzeuge von der Parkgebühr befreit sind.



## 4.8. Übersicht nützlicher Werte für die Lohnverrechnung

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bleiben unverändert. Hier die geltenden Werte:

Entfernung	kleines Pendlerpauschale in €		großes Pendlerpauschale in €	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20 km	---	---	<b>372</b>	31
20 km – 40 km	<b>696</b>	58	<b>1.476</b>	123
40 km – 60 km	<b>1.356</b>	113	<b>2.568</b>	214
über 60 km	<b>2.016</b>	168	<b>3.672</b>	306

Der Pendlereuro beträgt € 2 / km einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf das Pendlerpauschale.

<b>Taggeld - Inland</b>	Dauer > 3 Std. bis 12 Std. aliquot ein Zwölftel	<b>€ 26,40</b>
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	<b>€ 15,00</b>

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
<b>€ 0,42</b>	<b>€ 0,05</b>	<b>€ 0,24</b>	<b>€ 0,38</b>

LBG Österreich zählt mit mehr als 30.000 monatlich durchgeführten Lohn—und Gehaltsabrechnungen zu den führenden Dienstleistern in Österreich. Mehr zum [LBG-Geschäftsbereich „Personalverrechnung & Arbeitgeberberatung“](#) finden Sie unter dem Link.

## 5. Immobilienrecht – Aktuelles für die Praxis

Die WEG-Novelle 2022 bringt einige Änderungen für Immobilien und deren Verwaltung. Im Hinblick auf die praxisrelevantesten Änderungen haben wir Ihnen dazu eine Tour d'Horizon zusammengestellt.

### 5.1. Anhebung der Richtwert- und Kategoriemietzinse per 1.4.2022

Im Vorjahr wurden die Richtwert- und Kategoriemietzinsanpassungen, welche grundsätzlich per 1.4.2021 (gesetzlich alle zwei Jahre vorgesehen) eine Erhöhung erfahren sollten, auf 1.4.2022 verschoben. Sollten keine weiteren COVID-19-bedingten Maßnahmen eingeführt werden, werden die Richtwertmietzinse mit 1.4.2022 erhöht und die nächste darauffolgende Erhöhung findet per 1.4.2023 statt. Daher bleiben auch die **Sachbezugswerte für Dienstwohnungen**, die sich an den Richtwertmietzinsen orientieren, für das Jahr **2022 unverändert**. Ob es diesbezüglich noch kurzfristig zu allfälligen politischen Änderungen kommt, bleibt abzuwarten.

### 5.2. Ende des coronabedingten Kündigungsschutzes

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wurde ein umfangreicher Kündigungsschutz für coronabedingte finanzielle Engpässe bei Mietern eingeführt. Gemäß dieser Regelung dürfen Vermieter auf Grund von ausständigen Mietzinsen von Mietern für den Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 allein wegen dieses Rückstands, den



Mietvertrag nicht kündigen. Die gerichtliche Einforderung dieser Mietzinsrückstände wurde ebenfalls erst ab dem 31.3.2021 möglich gemacht. Dieser Kündigungsschutz **läuft nun per 30.6.2022 aus**.

### 5.3. Erhöhte Kosten bei Gas- oder Öl-Heizungen auf Grund der Steuerreform?

Mit der „ökosozialen“ Steuerreform 2022 wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß künftig mit einer finanziellen Mehrbelastung „bestraft“. Ab 1.7.2022 soll pro Tonne CO<sub>2</sub> ein Preis von € 30 verrechnet werden. Obwohl diese Kosten von den Energielieferanten zu bezahlen sein werden, ist davon auszugehen, dass diese Kosten in irgendeiner Weise an die Konsumenten weitergegeben werden. Neben der CO<sub>2</sub>-Bepreisung fördert der Staat den Austausch von klimaschädlichen Heizungsanlagen. Dabei werden die Kosten für die Umrüstung zu einer klimafreundlicheren Heizungsanlage vom Steuergesetzgeber im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig gemacht (siehe Kapitel „Steuerliche Neuerungen 2021 und 2022“). Falls für Ihre Immobilie also eine klimabelastende Heizungsanlage in Betrieb ist, so könnte es vorteilhaft sein, einen Wechsel in Erwägung zu ziehen.

### 5.4. Erleichterung für Änderungen durch Eigentümer im WEG

In einer Wohnungseigentumsgemeinschaft können die Interessen der Parteien aus verschiedensten Gründen auseinanderklaffen. Das kann insbesondere dann ein Problem werden, wenn „verfeindete“ Eigentümer Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt durchführen wollen, die möglicherweise Auswirkungen auf die anderen Eigentümer haben (auch wenn diese ausschließlich positiv sind). In so einem Fall war nämlich bislang die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer einzuholen. Für gewisse Änderungen sieht das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) nun in bestimmten Fällen eine Zustimmungsfiktion vor. Diese Fälle sind:

- behindertengerechte Ausgestaltung eines WEG-Objekts oder allgemeiner Teile der Liegenschaft
- der Einbau von einbruchsicheren Türen
- die Errichtung einer Lademöglichkeit für E-Fahrzeuge, einer Photovoltaikanlage und von Beschattungsvorrichtungen, wenn diese sich harmonisch in das Erscheinungsbild des Hauses einfügen.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn ein Wohnungseigentümer die anderen Eigentümer in Kenntnis setzt und keiner aktiv innerhalb von zwei Monaten Widerspruch einlegt. Damit die neue Zustimmungsfiktion auch umsetzbar ist, wird der Verwalter dazu verpflichtet, Auskunft über die Namen und die Zustellanschriften der anderen Wohnungseigentümer an einen Wohnungseigentümer weiterzugeben.

### 5.5. Erleichterte Willensbildung der Eigentümergemeinschaft

Bei Verbesserungsmaßnahmen, die als Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gelten, musste die Mehrheit (Anteilmehrheit) der Wohnungseigentümer aktiv in Form eines Beschlusses zustimmen. Diese Regelung bleibt weiterhin aufrecht. Jedoch wird eine weitere Möglichkeit der Beschlussfassung geschaffen. Bei der neuen Variante kommt es für die Mehrheitsbildung nicht auf die Miteigentumsanteile, sondern auf die **qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen** an. Um diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (berechnet nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile der abgegebenen Stimmen) zustimmen und es müssen die Stimmen, die sich für den Beschluss aussprechen, mindestens ein Drittel aller Miteigentumsanteile erreichen.

### 5.6. Mindestdotierung der Rücklage

Es war zwar immer schon gesetzlich vorgesehen, eine „angemessene“ Rücklage zur Vorsorge zu bilden, jedoch wurde die „Angemessenheit“ in der Praxis oft nicht richtig beurteilt und zu wenig eingehoben. Nun





soll ein **gesetzliches Mindestmaß an € 0,90 pro Quadratmeter Nutzfläche** eingehoben werden. Dieser Mindestsatz knüpft an den Kategoriebetrag der Wohnungskategorie D an und wird sich damit auch stetig erhöhen.

## 6. Höchstgerichtliche Entscheidungen – Gut zu wissen.

### 6.1. OGH: Weiterreichung des Fixkostenzuschusses an den Vermieter?

In einer weiteren Entscheidung des OGH zur COVID-19-Mietzinsreduktion (hier: Kosmetiksalon in einem Einkaufszentrum) hat er weitgehend auf sein erstes Judikat verwiesen und somit dem Mieter eine umfassende Mietzinsreduktion auf Grund von behördlichen Schließungen zuerkannt. In dieser Entscheidung hat sich der OGH erstmals mit der Weiterreichung eines Fixkostenzuschusses beschäftigt. Er hält ausdrücklich fest, dass der Mieter nicht verpflichtet ist, einen erhaltenen Fixkostenzuschuss an den Vermieter weiterzuerreichen. Dies wird damit begründet, dass der Mieter gegenüber der COFAG einer Schadensminderungspflicht unterliegt, die die COFAG uU dazu berechtigt, auf die Mietzinsreduktion zu viel erhaltenen Fixkostenzuschuss zurückzufordern.

### 6.2. OGH: COVID-Kurzarbeit Behaltefrist – kein individueller Kündigungsschutz?

Um COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen zu erhalten, muss im Vorfeld eine COVID-19-Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen werden. In der ersten Sozialpartner-COVID-19-Kurzarbeitsvereinbarung findet sich eine Regelung, wonach Kündigungen erst nach Ablauf einer Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen. Diese Behaltefrist hat allerdings keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Kündigung innerhalb der Behaltefrist und bewirkt auch keinen individuellen Kündigungsschutz. Die Behaltefrist zielt auf die Aufrechterhaltung des Gesamtbeschäftigungsstandes im Unternehmen ab und bewirkt eine Wiederauffüllungspflicht dieses Beschäftigungsstands.

### 6.3. VwGH: ImmoESt bei gemischten Schenkungen

Im vorliegenden Fall wurde der Tochter eines Ehepaares ein Wohnhaus im Wert von € 800.000 mit der Verpflichtung geschenkt, ihren drei Geschwistern jeweils € 200.000 zu bezahlen (insgesamt also 75% des Wohnhauswerts). Im vorgelagerten Verfahren kam das BFG zu dem Ergebnis, es läge ein entgeltliches Geschäft vor, da die Gegenleistung gem Einkommensteuerrichtlinien über 50% des Werts der Immobilie liegt. Der VwGH distanzierte sich allerdings von dieser 50%-Grenze und knüpfte an seine frühere Rechtsprechung zu gemischten Schenkungen an. Demnach wird eine gemischte Schenkung erst ab einer Gegenleistung von mindestens 75% als entgeltlich angesehen. Im Ergebnis gab es in diesem Fall jedoch keine Änderung, da die Gegenleistung eben genau 75% des Wohnhauswertes betrug.

### 6.4. VwGH: Einkünftezurechnung beim Zuwendungsfruchtgenuss

Wird für eine vermietete Eigentumswohnung unentgeltlich ein Zuwendungsfruchtgenussrecht eingeräumt, so muss der Fruchtgenussberechtigte, damit ihm die Einkunftsquelle zuzurechnen ist, Dispositionen über die Nutzung der Wohnung treffen bzw. treffen können. Legt der Fruchtgenussberechtigte dem bisherigen Mieter lediglich ein identes Mietanbot für den bereits existierenden Mietvertrag, so reicht dies nicht für einen Übergang der steuerlichen Zurechnung der Einkünfte aus. Dass in diesem Fall auf Grund des MRG ein tatsächlich



unkündbarer Mietvertrag vorliegt und dadurch auch nur sehr eingeschränkte Dispositionen vom Fruchtgeberechtigten möglich wären, war in dieser Entscheidung nicht relevant.

## 6.5. VwGH: Nutzungsüberlassung von Luxusimmobilien an Gesellschafter

Werden Luxusimmobilien an Gesellschafter oder Familienmitglieder von Gesellschaftern zu einem fremdüblichen Mietzins vermietet, so liegt kein steuerneutrales Vermögen vor, welches zu einem Vorsteuerauschluss führt, selbst wenn die Luxusimmobilien auf die persönlichen Bedürfnisse des Gesellschafters (oder der Familienmitglieder) zugeschnitten sind und für die grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Ausschüttung an der Wurzel (verdeckte Ausschüttung) gegeben sind.

## 6.6. VwGH: Liegenschafts Kauf und Option zur Steuerpflicht bei Geschäftsräumlichkeiten

Im vorliegenden Fall hat der VwGH nunmehr geklärt, dass bestehende Mietverhältnisse in Folge eines Liegenschaftskaufs nach dem 31.8.2012, für Zwecke der Beurteilung einer Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG, auch nach dem 31.8.2012 begonnen haben (es wird demnach steuerlich ein neues Mietverhältnis fingiert). Der neue Eigentümer der Liegenschaft kann eine Option zur Steuerpflicht daher nur noch dann ausüben, wenn der Mieter selbst nahezu ausschließlich Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Die Darstellung immobilienrechtlicher Judikatur des OGH erfolgt hier lediglich zu Informationszwecken. Bitte wenden Sie sich bei allfälligen Fragen bzw. hinsichtlich einer Rechtsberatung, welche sich nicht auf Steuerfragen beschränkt, jedenfalls an einen hierzu befugten, mit Immobilienrechtsfragen befassten **Rechtsanwalt** oder **Notar**.

## 7. Wichtige Steuertermine im Februar und März 2022

Zur leichteren Übersicht hier noch die wichtigsten Termine für die Monate Februar und März 2022 im Überblick:

### 15.2.2022: Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch **der Jahresendbeleg**. Sie haben daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2021 den **Jahresbeleg erstellt**. Der Ausdruck ist 7 Jahre aufbewahren sowie auf einem externen Datenspeicher zu sichern. Eine **Prüfung des Jahresendbelegs** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2022** möglich.

### 28.2.2022: Jahreslohnzettel und weitere Meldungen für Zahlungen im Jahr 2021

Unternehmer sind verpflichtet den **Jahreslohnzetteln 2021** (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer elektronisch an das Finanzamt zu melden. Diese haben alle für die Erhebung der Abgaben maßgebliche Daten zu enthalten. Neu ist seit 2021, dass auch die **Anzahl der Homeoffice-Tage** sowie ein allfällig **ausbezahltes Homeoffice-Pauschale** und die Anzahl der Kalendermonate, in welchen der Arbeitnehmer überwiegend (mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) auf Kosten des Arbeitgebers befördert wurde, sowie vom Arbeitgeber übernommene **Kosten für ein Öffi-Ticket** aufgenommen werden müssen.



Auch Zahlungen für bestimmte Leistungen an andere Personen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses geleistet werden, sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

- Eine **Meldung nach § 109a EStG** ist für erbrachte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses wie von Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen, Versicherungsvertretern, Zeitungskolporteurs, **Vortragenden**, Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder **freien Dienstnehmern**, zu erstatten. Diese kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl. Reisekostensätze) für das Kalenderjahr nicht mehr als **€ 900** pro Person bzw. Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede **einzelne Leistung** darf **€ 450** nicht übersteigen.
- Mitteilungen bei **Auslandszahlungen gem § 109b EStG** betreffen Zahlungen ins Ausland **für im Inland ausgeübte Leistungen aus selbständiger Arbeit** (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer). Weiters sind Auslandszahlungen bei **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland (z.B. Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ins Ausland ab, unabhängig davon, ob sie an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige erfolgt bzw. ob eine Freistellung durch ein DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den Leistungserbringer **€ 100.000** nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15%igen Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10% des zu meldenden Betrags, maximal € 20.000.

## 28.2.2022: Meldungen für den Sonderausgabenabzug von Spenden

Um die automatische Erfassung von Spenden als Sonderausgabe in der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmeranmeldung zu erlangen, sind **bis zum 28.2.2022** Zahlungen des Jahres 2021 durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt zu melden. Dies betrifft nur **Organisationen** mit fester örtlicher Einrichtung im **Inland**. Voraussetzung ist, dass Spender ihre Identifikationsdaten (Vorname und Zuname lt. Meldezettel und Geburtsdatum) bei der Einzahlung bekannt geben. Damit stimmen sie grundsätzlich der Datenübermittlung zu. Anonyme Spenden bleiben unberücksichtigt. Abzugsfähig sind nur Spenden an im Gesetz angeführte Einrichtungen (Museen, freiwillige Feuerwehr uä) und durch Bescheid festgestellte begünstigte Spendempfeänger (siehe <https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/start.asp>) in Höhe von 10% der Einkünfte (Privatperson) bzw. des Gewinns (Unternehmen) des laufenden Kalenderjahrs. Aufgrund der COVID-19-Krise kann die **10%-Grenze in den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 ausnahmsweise auch auf das Jahr 2019** bezogen werden.

### Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf steuerliche Neuerungen 2022 sowie aktuelle Änderungen in der Personalverrechnung hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine sorgfältige persönliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch einen unserer fachkundigen Berater für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen. LBG-Erstkontakt: [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at) oder direkt mit einem unserer 31 österreichweiten Standorte [www.lbg.at](http://www.lbg.at).

**Impressum & Herausgeber:** LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6  
[www.lbg.at](http://www.lbg.at), Redaktionsschluss: 8. Februar 2022

# LBG Österreich



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

## ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

**KONTAKT:** [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at) - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

**LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung**  
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

### ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, [eisenstadt@lbg.at](mailto:eisenstadt@lbg.at)  
**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, [grosspetersdorf@lbg.at](mailto:grosspetersdorf@lbg.at)  
**Mattersburg**, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, [mattersburg@lbg.at](mailto:mattersburg@lbg.at)  
**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, [neusiedl@lbg.at](mailto:neusiedl@lbg.at)  
**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, [oberpullendorf@lbg.at](mailto:oberpullendorf@lbg.at)  
**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, [oberwart@lbg.at](mailto:oberwart@lbg.at)

### ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, [klagenfurt@lbg.at](mailto:klagenfurt@lbg.at)  
**Villach**, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, [villach@lbg.at](mailto:villach@lbg.at)  
**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 28, Tel [04352] 4847, [wolfsberg@lbg.at](mailto:wolfsberg@lbg.at)

### ... IN NIEDERÖSTERREICH

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, [st-poelten@lbg.at](mailto:st-poelten@lbg.at)  
**Gänserndorf**, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, [gaenserdorf@lbg.at](mailto:gaenserdorf@lbg.at)  
**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, [gloggnitz@lbg.at](mailto:gloggnitz@lbg.at)  
**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, [gmuend@lbg.at](mailto:gmuend@lbg.at)  
**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, [hollabrunn@lbg.at](mailto:hollabrunn@lbg.at)  
**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, [horn@lbg.at](mailto:horn@lbg.at)  
**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, [mistelbach@lbg.at](mailto:mistelbach@lbg.at)  
**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, [neunkirchen@lbg.at](mailto:neunkirchen@lbg.at)  
**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, [waidhofen@lbg.at](mailto:waidhofen@lbg.at)  
**Wr. Neustadt**, Baumkirchnerring 6/2, Tel [02622] 23480, [wr-neustadt@lbg.at](mailto:wr-neustadt@lbg.at)

### ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, [linz@lbg.at](mailto:linz@lbg.at)  
**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, [ried@lbg.at](mailto:ried@lbg.at)  
**Steyr**, Tomitzstraße 1a, Tel [07252] 53556-0, [steyr@lbg.at](mailto:steyr@lbg.at)

### ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, [salzburg@lbg.at](mailto:salzburg@lbg.at)

### ... IN DER STEIERMARK

**Graz**, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, [graz@lbg.at](mailto:graz@lbg.at)  
**Bruck/Mur**, Koloman-Wallisch-Pl. 22, Tel [03862] 51055, [bruck@lbg.at](mailto:bruck@lbg.at)  
**Leibnitz**, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, [leibnitz@lbg.at](mailto:leibnitz@lbg.at)  
**Liezen**, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, [liezen@lbg.at](mailto:liezen@lbg.at)  
**Schladming**, Siedergasse 268, G 2.4, Tel [03687] 22811, [schladming@lbg.at](mailto:schladming@lbg.at)

### ... IN TIROL

**Innsbruck**, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, [innsbruck@lbg.at](mailto:innsbruck@lbg.at)

### ... IN WIEN

**Wien-Donaustadt**, Donaustadtstraße 1, 3. OG (Donauzentrum)  
Tel [01] 2030030, [wien-donaustadt@lbg.at](mailto:wien-donaustadt@lbg.at)  
**Wien-Landstraße**, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)

#### ▪ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

#### ▪ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

#### ▪ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

#### ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

#### ▪ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

**Digitale kaufmännische Organisation:** Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

**Business-Software:** Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc. **LBG Software:** Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

#### ▪ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

### LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

